

Naturheilverein e. V. Würzburg

gegründet 1899

Satzung



Neufassung vom 18. Februar 2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt durch Eintragung in das Vereinsregister den Namen Naturheilverein e.V. Würzburg
- 2) Er hat seinen Sitz in Würzburg.
- 3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksgesundheit durch Förderung der Gesundheitsfürsorge arbeitender Menschen im Sinne der Selbsthilfe und zum Selbstschutz nach den gesundheitlichen und sozialen Lehren Prißnitz's. Gesundsein ist eine sittliche Pflicht gegenüber dem ganzen Volk. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Schutz der Natur, der Landschaftspflege entsprechend der Naturschutzgesetze und der Pflege der Altwasser, sowie den Gewässerschutz allgemein. Der Verein pflegt dadurch speziell die vom Freistaat Bayern gepachtete und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Naturheilinsel.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Der Naturheilverein e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Vollmitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Kinder und Jugendliche sind mit ihren Eltern Mitglieder.
- 3) Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft kann innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig.
- 4) Jedes Mitglied erhält eine Vereinssatzung, eine Inselordnung und eine Abschrift der Beitragsordnung.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags sowie evtl. Nebengebühren.
- 6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vereinsvorstand zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wahl- und stimmberechtigt.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese sind zu begründen und spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, das Vereinseigentum zu schonen und vorsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 5) Die Mitglieder haben die Möglichkeit einen gesonderten Nutzungsvertrag über einen Platz auf dem Vereinsgelände abzuschließen.
- 6) Für die Nutzung des Gelände und der einzelnen Plätze sowie das generelle Verhalten auf dem Gelände auch für Gäste erlässt die Mitgliederversammlung eine Inselordnung. Diese Inselordnung ergänzt die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus dieser Satzung.
- 7) Jedes Mitglied vom 18. bis zum 65. Lebensjahr hat jährlich Arbeitsstunden zum Wohle des Vereins zu leisten. Der zeitliche Umfang der Gemeinschaftsleistungen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod des Mitglieds,
- 2) bei Mitgliedschaft Jugendlicher über die Eltern mit Erreichen des 18. Lebensjahrs,
- 3) durch freiwilligen Austritt,
- 4) durch Ausschluss,
- 5) durch Streichung bei Nichtzahlung des Beitrags trotz einer Zahlungsaufforderung.
- 6) Der freiwillige Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres anzuzeigen. Ein vom austretenden Mitglied genutzter Platz ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres geräumt zu übergeben.
- 7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, mit Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Vereinsschädigendes Verhalten liegt insbesondere bei böswilliger Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum vor. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor seiner Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben. Zu diesem Zweck müssen dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Beschluss schriftlich die erhobenen Vorwürfe und der geplante Ausschluss mit der Bitte um Stellungnahme bekanntgegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 8) Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung einer bestehenden Nutzungsvereinbarung über einen Platz. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben. Der Verein hat einen klagbaren Rechtsanspruch auf Zahlungen der fälligen Beiträge und eventuell anfallender Entsorgungskosten. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Sperrmüll und Unrat der genutzten Plätze sind bei Beendigung der Mitgliedschaft vom Inselgelände zu entfernen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beitrag

- 1) Es ist eine Aufnahmegebühr und ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Mitglieder haben die Möglichkeit gegen eine jährliche Nutzungsgebühr einen Nutzungsvertrag über einen

Platz abzuschließen. Die Höhe der Gebühren und Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

- 2) Mitgliedsbeitrag und Nebengebühren sind bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres zu zahlen. Sie sind Bringschulden.
- 3) In besonderen Fällen wirtschaftlicher Notlage kann der Vorstand auf Ansuchen teilweise die Zahlung der Beiträge stunden oder erlassen.
- 4) Der Beitrag von Mitgliedern, die über mehrere Jahre in anderen Orten leben, kann auf schriftlichen Antrag hin ruhen. Eine Aufnahmegebühr ist dann nicht mehr zu entrichten.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsbeirat
3. Der Vereinsausschuss
4. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 1. Vorsitzendem
 2. Vorsitzendem
 - Schriftführer
 - Kassier
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein und den 2. Vorsitzenden mit dem Schriftführer oder Kassier vertreten. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer oder Kassier nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden, diesen vertreten darf.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5) Verschiedene Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Beschränkung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand stellt mit dem Vereinsbeirat jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Verträge, die eine wirtschaftliche Verpflichtung des Vereins über 250,-- € hinaus enthalten, bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Kassiers. Vor allen Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung soll der Beirat gehört werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand selbstständig.
- 2) a) Die Kassen- und Buchführung des Kassiers wird jährlich durch zwei sachverständige Personen geprüft. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
b) Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

§ 10 Der Vereinsbeirat

- 1) Ihm gehören bis 9 Mitglieder an.
- 2) Er wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.
- 3) Er unterstützt und berät den Vorstand.
- 4) Bei Ausscheiden eines Beirates rückt der Nächstgewählte nach.
- 5) Häufiges unentschuldigtes Fehlen bei Sitzungen führt zum Ausschluss aus dem Beirat.

§ 11 Der Vereinsausschuss

- 1) Er wird nur in Fällen des § 5, Nr. 7 gebildet.
- 2) Ihm gehören 2 Vorstandsmitglieder und 3 Beiräte an, die in einer Vorstandssitzung gewählt werden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es im Interesse des Vereins notwendig ist, jedoch mindestens
 - b) einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres.
 - c) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen 3 Monaten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe der Beiträge und Nutzungsgebühren,
 - c) Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Inselordnung,
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen zuvor durch besondere schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung ein. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer Email gewahrt.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit kürzeren Fristen einberufen werden, wenn der Vereinsbeirat mit Dreiviertelmehrheit oder ein Viertel der Mitglieder es verlangen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung.
- 2) Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bezeichnet wird.
- 3) Beschlüsse allgemeiner Art werden durch Handzeichen mit Mehrheit oder auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden schriftlich und geheim gefasst.
- 4) Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung einer Vierfünftelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 6) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen oder Bedingungen können vom Vorstand beschlossen werden.

- 7) Jede Satzungsänderungen ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 14 Beurkundung

- 1) Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse festgehalten werden.
- 2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben, vom Schriftführer gegenzuzeichnen.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern, Regionalvertretung Unterfranken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.